



Karlstraße 14
40210 Düsseldorf

Tel. 0211 171 18 83
Fax 0211 175 25 27

info@le-gymnasien-nrw.de
www.le-gymnasien-nrw.de

Sitz des Vereins: Düsseldorf
Eingetragen beim Amtsgericht
Düsseldorf, VR 9293

**Stellungnahme der Landeselternschaft der Gymnasien
in Nordrhein-Westfalen e.V.
zur
Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz
Entwurf einer Änderungsverordnung für das Schuljahr
2016/2017**

Die Landeselternschaft nimmt zur Kenntnis, dass im Schuljahr 2016/2017 der Klassenfrequenzrichtwert auch für die Klasse 7 von 28 auf 27 gesenkt wird. Allerdings darf selbst bei einer kontinuierlichen Weiterführung frühestens mit Beginn des Schuljahres 2018/19 damit gerechnet werden, dass der niedrigere Wert für alle Stufen der Sekundarstufe I gilt. Die im Schulkonsens 2011 vereinbarte Absenkung des Richtwertes auf 26 ist damit immer noch nicht erreicht. Unterstellt, die Umsetzung würde entsprechend der jetzigen zeitlichen Planung erfolgen, wäre das vereinbarte Ziel mit dem Beginn des Schuljahres 2023/2024 erreicht, 12 Jahre nach dem Abschluss des Schulkonsenses. Die Landeselternschaft fordert daher, die Vereinbarung im Interesse der Schüler und Schülerinnen kurzfristiger umzusetzen.

Zudem kritisiert die Landeselternschaft, dass gem. § 6 Abs. 6 weiterhin für die Sekundarschule in allen Klassen ein niedrigerer Klassenfrequenzrichtwert (25) als für die Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen in der Sekundarstufe I gilt. Mangels sachlicher Begründung erwartet die Landeselternschaft eine einheitliche Behandlung der Schulformen.

Gleichzeitig bemängelt die Landeselternschaft, dass aufgrund der weiter geltenden Ausnahmeregelung des § 6 Abs.5 Nr.1 die dreizügigen Schulen an der Absenkung des Richtwertes nicht partizipieren. Dies führt zu einer aus unserer Sicht nicht begründbaren Benachteiligung, besonders der ländlichen Schulen. Insbesondere in der Klasse 5 ist –aufgrund der großen Umstellung für die Schüler und Schülerinnen – die Herabsetzung des Klassenfrequenzrichtwertes dringend unabhängig von der Zügigkeit umzusetzen. Die Landeselternschaft fordert die Abschaffung dieser Ausnahmeregelung.

Mit Bedauern stellt die Landeselternschaft fest, dass die Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ weiterhin unterschiedlich für das Gymnasium Sekundarstufe I (19,88), die Gesamtschule Sekundarstufe I (19,32) und die Sekundarschule (16,27) festgesetzt werden. Da für diese Ungleichbehandlung keine objektive Begründung erkennbar ist und die Schüler und Schülerinnen des Gymnasiums durch die Schulzeitverkürzung besonders in der Sekundarstufe I belastet werden, setzt die Landeselternschaft sich für die Vereinheitlichung der Festlegung ein.

Düsseldorf, 29.02.2016